

## VLH-Gerichtsverfahren seit 2001



- \* Dokumentation der VLH umgestellt, Fallzahlen zusammengelegt
- \*\* Neuer Mindeststreitwert: Finanzielle Hürden für Verfahren angehoben
- \*\*\* Gesetzesänderung bei Werbungskosten führt zu vielen Einsprüchen
- \*\*\*\* § 172 Abgabenordnung: Antrag auf schlichte Änderung in Prüfung

Quelle: vlh

Die Grafik zeigt die Anzahl neu angestrenzter Gerichtsverfahren pro Jahr durch die VLH. Beachten Sie bitte auch folgende Zusatzinformationen:

**\* Dokumentation der VLH**

In den Jahren 2001 und 2003 kam es zu einer Umstellung in unserer Dokumentation. Daher kann es bei den jährlichen Fallzahlen zu einer Abweichung vom tatsächlichen Wert kommen. Wir haben für diese Jahre die Fallzahlen zusammengelegt.

**\*\* Anhebung des Mindeststreitwerts und der Gerichtsgebühren**

Vor 2004 war die Einreichung einer Klage kostenlos in dem Sinne, dass keine Gerichtsgebühren anfielen. 2004 sprangen der Mindeststreitwert auf 1.000 Euro und die Gerichtsgebühren auf 200 Euro. 2013 stiegen beide; der Mindeststreitwert auf 1.500 Euro und die Gebühren auf 284 Euro. Beides hatte zum Effekt, dass die Hürden für ein Gerichtsverfahren hochgesetzt wurden. Vor allem deswegen sinken die Fallzahlen seit 2005 in der Tendenz.

**\*\*\* Uneinig über neue Regeln bei Werbungskosten**

Gegen den Trend stieg zwischen 2004 und 2007 die Zahl der durch die VLH geführten Verfahren auf einen Rekordwert. Zeitweise wurden mehr als 100 Fälle parallel zum gleichen Thema geführt: Die Anerkennung von Rentenbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten. 2008 fällte der Bundesfinanzhof ein Grundsatzurteil dazu.

**\*\*\*\* §172 Abgabenordnung: Antrag auf schlichte Änderung auf dem Prüfstand**

Wie sich die Anzahl der Klagefälle in der Tendenz künftig entwickelt, hängt auch an einem steuerrechtlichem Detail. Die in den letzten Jahren stark gesunkenen Fallzahlen kommen auch von einem in der Praxis immer beliebteren Mittel zur gütlichen Einigung: Der im sogenannten Antrag auf schlichte Änderung, wie vorgesehen in §172 der Abgabenordnung.

In Kürze: Legt die VLH für ein Mitglied Einspruch gegen den Steuerbescheid ein, fällt das Finanzamt eine Einspruchsentscheidung. Ist die nicht im Sinne des Steuerzahlers, kann man vor Gericht gehen oder die Entscheidung so akzeptieren und geringere Steuerrückzahlungen in Kauf nehmen. Dritte Möglichkeit war bislang der „Antrag auf schlichte Änderung“. Brachte die VLH nachträglich Nachweise oder weitere Informationen zu einem bereits abgewiesenen Einspruch, konnte das Finanzamt bislang den Bescheid einfach ändern – wenn es zugunsten des Steuerzahlers war.

Diese Möglichkeit ist jedoch eingeschränkt, da aktuell dazu ein Gerichtsverfahren läuft. In einer Musterklage hat die VLH darauf plädiert, die schlichte Änderung wie gehabt beizubehalten. Sollte jedoch diese Möglichkeit der vorgerichtlichen Einigung wegfallen, würden die Fallzahlen künftig wieder steigen.

Beispiel: Allein im ersten Halbjahr 2014 erfolgte auf 102 Einspruchsentscheidungen durch Finanzämter 21 Mal eine Klage durch die VLH. In 36 Fällen stellte die VLH erfolgreich einen Antrag auf schlichte Änderung.

**Über die VLH**

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH) ist mit mehr als 800.000 Mitgliedern und rund 3.000 Beratungsstellen Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein. Fast 1.500 VLH-Beratungsstellen sind nach DIN 77700 voll- oder teilzertifiziert bzw. verfügen über einen Fachkundenachweis.

Gegründet im Jahr 1972, erstellt die VLH für ihre Mitglieder die Einkommensteuererklärungen im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG. Knapp 1.120 Euro steuerliche Rückerstattung erhalten VLH-Mitglieder im Durchschnitt.



Pressekontakt:  
Christina Georgiadis  
Fritz-Voigt-Straße 13  
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Tel.: 06321 49010  
Fax: 06321 490149  
E-Mail: presse@vlh.de  
Web: www.vlh.de/presse